



HESSISCHER LANDTAG

19. 07. 2019

Kleine Anfrage

Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) vom 31.05.2019

Nutzung von Waschsalongen an Sonn- und Feiertagen

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Wahrnehmung der Haushaltstätigkeiten verlagert sich in der heutigen Zeit zunehmend auf die Abendstunden und noch stärker auf das Wochenende. Insbesondere das Waschen der Kleidung und der sonstigen Wäsche findet häufig am Wochenende und gerade auch Sonn- und Feiertagen statt.

In Städten und besonders in Universitätsstädten besitzen viele Menschen keine eigene Waschmaschine und nutzen daher gemeinschaftliche Waschküchen oder einen SB-Waschsalon. Während das Waschen im Haushalt bzw. in einer Waschküche problemlos auch an Sonn- und Feiertagen möglich ist, können in Hessen in vielen Städten Menschen, die auf Waschsalongen angewiesen sind, diese an Sonn- und Feiertagen nicht nutzen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie viele SB-Waschsalongen gibt es derzeit in Hessen, insbesondere in den fünf kreisfreien Städten (bitte nach Anzahl aufschlüsseln)?

- Frankfurt am Main*: 15
- Wiesbaden*: 8
- Offenbach*: 5
- Darmstadt*: 4
- Hanau*: 3
- Rüsselsheim*: 2
- Gießen: 4
- Marburg: 1
- Kassel: 4
- Fulda: 2

* Aufgrund der kurzen Frist wurde die Anfrage vom Regierungspräsidium Darmstadt nur an die kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte weitergegeben.

Frage 2. Wie lange dauert ein durchschnittlicher Waschvorgang einer Haushaltswaschmaschine im Vergleich zu einem durchschnittlichen Waschvorgang einer gewerblichen Waschmaschine im Waschsalongen (Angaben bitte in Minuten)?

Zu der Frage 2 liegen im Rahmen der amtlichen Statistik leider keine Daten vor.

Frage 3. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Haushalte in Hessen keine Waschmaschine besitzen und daher auf anderweitige Angebote angewiesen sind?

Als Quelle dient die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe: Bei dieser geben alle fünf Jahre rund 60.000 Haushalte freiwillig Auskunft über ihre Einkommenssituation und ihre Konsumausgaben, über ihre Ausstattung mit Gebrauchsgütern sowie über ihre Wohnverhältnisse. Hier wird auch der Ausstattungsgrad der privaten Haushalte mit Waschmaschinen erfasst. Der Ausstattungsgrad ist der Anteil der Haushalte, die mit mindestens einem Exemplar des jeweiligen Gebrauchsgegenstandes ausgestattet sind.

2013 waren 5,4 % der privaten Haushalte in Hessen nicht mit einer Waschmaschine ausgestattet, 2018 betrug dieser Wert 6,0 %.

Frage 4. Welche Geräuschemissionen gehen von Waschmaschinen im Haushalt im Vergleich zu Waschmaschinen im Waschsalon durchschnittlich aus?

Der Landesregierung liegen dazu keine Daten vor. Das kommt auf den Waschmaschinentyp an.

Frage 5. Wie viele Stunden in der Woche wird im Durchschnitt eine Waschmaschine im Haushalt (am Beispiel eines 3-Personen-Haushaltes) im Vergleich zu einer Waschmaschine im Waschsalon genutzt?

Zu der Frage 5 liegen im Rahmen der amtlichen Statistik leider keine Daten vor

Frage 6. Mit welcher Geräuschbelastung (Dezibel, Entstehung, Zeitdauer) wird beim Betrieb eines SB-Waschsalons gerechnet?

Beim Betrieb von SB-Waschsалons dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auftreten. Die hinsichtlich der Lärmbelastigungen zulässigen Immissionsrichtwerte sind in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verbindlich festgelegt. Sie betragen bspw. für

Allgemeine Wohngebiete:

- tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 55 dB(A),
- nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 40 dB(A)

und für

Kern-, Dorf- und Mischgebiete:

- tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 60 dB(A),
- nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 45 dB(A).

In Allgemeinen Wohngebieten wird an Sonn- und Feiertagen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen durch die Vergabe eines Zuschlags Rechnung getragen.

Messergebnisse über tatsächlich auftretende Geräuschbelastungen in der Umgebung von SB-Waschsалons liegen dem Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nicht vor.

Frage 7. Ab welcher Geräuschbelastung ist im Hinblick auf die Ruhe des Sonn- und Feiertages von einer öffentlichen Beeinträchtigung auszugehen?

Werden die in der Antwort zu Frage 6 genannten Immissionsrichtwerte überschritten, ist von einer öffentlichen Beeinträchtigung auszugehen. Zuständige Überwachungsbehörden bei Beschwerden sind in Hessen die Regierungspräsidien.

Frage 8. Wenn durch die Nutzung von Waschmaschinen in Waschsалons eine für Sonn- und Feiertage zu hohe Geräuschbelastung vorliegen sollte: Gelten diese Vorgaben auch für die Zeit außerhalb bzw. nach dem örtlichen Hauptgottesdienst?

Das BImSchG und die TA Lärm differenzieren nicht zwischen Zeiten während und außerhalb des Hauptgottesdienstes.

Frage 9. Wie beurteilt die Landesregierung die gesellschaftlichen Veränderungen in den vergangenen 20 Jahren bezüglich der Ruhe des Sonn- und Feiertages?

Generell besteht ein gesellschaftlicher Konsens über die prinzipielle Aufrechterhaltung des Schutzes der Sonn- und Feiertagsruhe.

Infolge der 24/7-Verfügbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten im Internet sehen sich einige Geschäftsinhaber im Nachteil gegenüber Online-Anbietern. Allerdings besteht der Unterschied zwischen einem Online-Anbieter und einem stationären Geschäft darin, dass in Letzterem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sein müssen und der Sonntag als allgemeiner Tag der Ruhe für diese verloren geht (vgl. hierzu auch Wiebauer: Sonntagsarbeit und Bedürfnisse der Bevölkerung, in: NVwZ 2015, 543). Ferner ist mit der Öffnung der Geschäfte die werktägliche Betriebsamkeit verbunden, die an Sonntagen gerade unterbrochen werden soll.